

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Raumentwicklung  
Orts-, Siedlungs- und Regionalplanung  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau

Reinach, 27. Oktober 2020

**Regionale Stellungnahme zum  
Richtplankapitel S 1.2 Arbeitszonenbewirtschaftung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regionalplanungsverband aargauSüd impuls wurde mit dem E-Mail vom 31. August 2020 - welches im Nachgang zur Informationsveranstaltung vom 26. August 2020 zugestellt wurde - eingeladen, bis Ende Oktober 2020 zum Entwurf des überarbeiteten Richtplans respektive dem ersten Überprüfungs- und Aktualisierungspaket Stellung zu nehmen. Das vorliegende Dossier "Überprüfung und Aktualisierung Paket 1" umfasst das Thema Arbeitszonenbewirtschaftung sowie die Ergänzung des Richtplans hinsichtlich der Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum auf die Raumtypen.

Der vorliegende Entwurf wurde durch den Kanton sowie einem durch die Repla-Präsidenten eingesetzten Ausschuss erarbeitet und am 9. November 2018 sowie am 9. Mai 2019 an der Repla-Präsidentenkonferenzen präsentiert.

Der Regionalplanungsverband aargauSüd impuls bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und kommt dieser Aufgabe gerne nach. Die vorliegende regionale Stellungnahme wurde durch den Vorstand des Regionalplanungsverbandes aargauSüd impuls an der Vorstandssitzung vom 21. Oktober 2020 verabschiedet.

## **Kapitel «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag»**

In Absatz 1 der Ergänzung wird erläutert, dass die Überprüfung des Bedarfs zum Standard jeder Nutzungsplanung gehört. Aus den Ausführungen in diesem Absatz ist allerdings nicht ersichtlich, wer diese Aufgabe konkret vorzunehmen hat. Auch die Kompetenzverteilung in Absatz 4 führt diesen Punkt nicht auf und trägt damit nicht zur Klärung bei. Sollte die Aufgabe zur Überprüfung des Bedarfs den Gemeinden oder Regionen obliegen, so wird darauf hingewiesen, dass sich auch durch diese - mit der gleichen Begründung wie Sie in den Erläuterungen (Kap. 8.1.1 / S. 23) aufgeführt wird und wonach für die Arbeitszonen keine entsprechenden Berechnungen / Prognosen möglich sind - nur bedingt fundierte und zuverlässige Aussagen zum Bedarf machen lassen. Ob es sich also wirklich um eine "Standardaufgabe" handelt, wird in Frage gestellt. Der erläuterte Umstand verlangt auf jeden Fall nach einer zweckmässigen und pragmatischen Umsetzung. Die Überprüfung soll anhand allgemeiner Plausibilitätskriterien erfolgen, wobei der Aufwand für die Überprüfung in Relation zur Aussagekraft stehen muss. Es ist zu prüfen, ob der Richtplan respektive der Absatz 1 der Ergänzung hinsichtlich der Zuständigkeiten und Kompetenzen konkretisiert werden kann.

In Absatz 2 der Ergänzung ist zu überprüfen, ob die "regionale" Sicht explizit erwähnt werden soll. Dass es darum geht eine übergeordnete Sicht einzunehmen steht ausser Frage. Es stellt sich aber die Frage, ob neben "regionaler Sicht" im gleichen Satz nicht auch "kantonaler Sicht" oder "überregionaler Sicht" geschrieben werden könnte bzw. warum diese Sichtweisen explizit nicht erwähnt werden. Ferner ist nicht klar, ob mit "regionaler Sicht" der Blick auf die Regionalplanungsverbände und deren Grenzen gelegt werden soll, oder ob in bestimmten Fällen nicht auch eine, die klassischen Grenzen der Regionalplanungsverbände überschreitende, funktionale Sichtweise eingenommen werden muss.

Der vierte Absatz der Ergänzung befasst sich mit den Zuständigkeiten und verweist in diesem Zusammenhang auf die Verbundaufgabe. Im Vergleich zur "Berichterstattung und Erläuterung" weist der Richtplantext hinsichtlich der kantonalen und regionalen Aufgaben lediglich auf die Verwaltung/Verwendung des jeweiligen Topfes hin. Auf weitere oder konkrete Aufgaben wird nicht eingegangen (vgl. obige Ausführungen zu Absatz 1). Um zu verdeutlichen welches Gewicht der Verbundaufgabe zukommt und dass dies ernst gemeint ist, sind die Zuständigkeiten (auch unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen) und konkreten Aufgaben zu präzisieren und die Zusammenarbeit hervorzuheben.

- 1 Das Bundesrecht setzt für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die häushälterische Nutzung der Arbeitszone insgesamt gewährleistet. Den Rahmen hierfür bilden die Grundanforderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG), wonach zunächst die bestehenden Reserven zu nutzen sind, bevor Einzonungen erfolgen können. ~~Diese Überprüfung des Bedarfs, die gemeindeübergreifend (regional) zu erfolgen hat, gehört zum Standard jeder Nutzungsplanung.~~
- 2 Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, ~~regionalen~~ Sicht die bedarfsorientierte Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der häushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Zu den Aufgaben der Arbeitszonenbewirtschaftung zählen insbesondere das Führen einer regionalen Übersicht und regional abgestimmte Entscheide zu Anpassungen von Siedlungsgebiet und Bauzonen.

- 3 Die Erfüllung dieser Aufgabe folgt den raumplanerischen Grundsätzen und Anforderungen aus der Bundesverfassung, dem Raumplanungsgesetz, dem kantonalen Baugesetz, dem kantonalen Richtplan und dem Raumkonzept. Diese Aufgaben werden durch die gemäss Baugesetz zuständigen Stellen erfüllt.
- 4 Im Kanton Aargau wird die Arbeitszonenbewirtschaftung als **Verbundaufgabe** von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton im Rahmen ihrer Zuständigkeiten betrieben:
  - die Gemeinden sorgen für die regional abgestimmte und effiziente Nutzung des Baulands **und überprüfen in Zusammenarbeit mit dem Kanton gemeindeübergreifend (regional) den Bedarf**
  - die regionalen Planungsverbände sorgen für die haushälterische Verwendung der regionalen Siedlungsgebietsreserven gemäss Beschluss 4.2 und
  - der Kanton sorgt für die haushälterische Verwendung der kantonalen Siedlungsgebietsreserven gemäss Planungsgrundsatz B, Buchstabe a) und Beschluss 1.3, Buchstaben a) und b).

### **Kapitel «Stand / Übersicht»**

Mit der Ergänzung des Richtplans zur Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen, kommt der Kanton Aargau dem Auftrag des Bundesrats vom 27. August 2017 nach. Insbesondere mit Blick auf die faktisch nicht vorhandenen Möglichkeiten zur Hochrechnung der Beschäftigtenentwicklung und den damit verbundenen kaum zu quantifizierenden Bedarf an Arbeitszonen, wird der vorliegende Vorschlag zur Umsetzung begrüsst. Die textliche Präzisierung des Kapitels "Arbeitsplatzentwicklung" hinsichtlich der proportional verlaufenden Entwicklung der Arbeitsplätze zur Bevölkerungszahl ist konsequent.

Den Wachstumswerten kommt im Rahmen einer Ortsplanungsrevision, namentlich bei der Bauzonendimensionierung, eine grosse Bedeutung zu. In der Form wie sie nun im Richtplan aufgeführt werden, lassen sie sich von den Gemeinden nur schwer nachvollziehen bzw. interpretieren. Aus diesem Grund erscheint es wichtig, dass die Wachstumsannahmen pro Raumtyp im Vorfeld einer Ortsplanungsrevision für die entsprechende Gemeinde übersetzt und gegebenenfalls konkretisiert werden.

### **Planungsanweisung 1.2**

Die vorgeschlagene Streichung und Ergänzung der Planungsanweisung Kapitel 1.2 wird ausdrücklich begrüsst. Die Möglichkeit zu einer anderen Anordnung des Siedlungsgebiets ist von grundlegender und elementarer Bedeutung. Die unnötige Einschränkung wird aufgehoben und die Gemeinden gewinnen so an Handlungsmöglichkeit. Dass es bei einer anderen Anordnung des Siedlungsgebiets die Flächen- und Wesensgleichheit zu beachten gilt, ist aus raumplanerischer Sicht nachvollziehbar und erscheint zweckmässig. Um Missverständnissen vorzubeugen ist genauer auszuführen bzw. zu erläutern, was unter Wesensgleich verstanden wird.

Im Nutzungsplanverfahren können die Gemeinden das in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzte, ~~noch nicht eingezonte~~ Siedlungsgebiet in Abstimmung mit den beteiligten regionalen Planungsverbänden räumlich kommunal oder überkommunal **möglichst gleichwertig (flächen- und wesensgleich)** anders anordnen. Voraussetzungen dazu sind:

[...]

### **Planungsanweisung 2.3**

Wir begrüßen, dass die Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Aargau als Verbundaufgabe von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden und Kanton angesehen wird. Wir sind der Meinung, dass auch die Standortförderung AargauServices Teil dieser Verbundaufgabe ist. Aus diesem Grund beantragen wir, dass im Richtplankapitel und im Planungswegweiser neben dem BVU ARE auch AargauServices aufgeführt wird.

### **Planungsanweisung 4.2**

Die Präzisierung, wonach eine Einzonzung zulasten des regionalen Siedlungsgebiets die Zustimmung des Regionalplanungsverbandes respektive der beteiligten Regionalplanungsverbände bedarf, wird begrüsst. Der Beurteilung respektive Interessenabwägung der Repla kommt dadurch mehr Gewicht zu, was aufgrund der ansonsten fehlenden behördlichen Entscheidungskompetenz und in Anbetracht der Bedeutung der Siedlungsgebietsflächen angebracht ist. Es ist zu prüfen, ob in der Planungsanweisung 4.2 auf die Regionale Beurteilung beziehungsweise Interessenabwägung hingewiesen oder konkret erwähnt werden kann.

### **Planungsanweisung 5.3**

Die Erfassung und Nachführung der räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets wird begrüsst. Wir gehen davon aus, dass dies durch den Kanton erfolgt und dass der aktuelle Stand bei Bedarf auch während des laufenden Jahres abgefragt werden kann.

### **Abschluss und Dank**

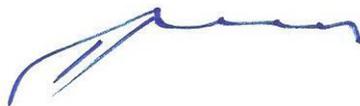
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, die Hinweise und Ausführungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VORSTAND AARGAUSÜD IMPULS



Martin Widmer  
Präsident *aargauSüd impuls*



Herbert Huber  
Geschäftsleiter *aargauSüd impuls*

Verteiler:

- Departement BVU, Christian Brodmann, Kreisplaner, Aarau (per Mail)
- Barbara Gloor, Regionalplanerin, Metron Raumentwicklung AG, Brugg (per Mail)

